Die Haftung des durch einen Dritten vertretenen Geschäftsherrn für Delikte seiner Angestellten

§ 831 BGB.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Kurt Śimniok

1930

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter:
Geh. Justizrat Prof. Dr. Schott

I. Der Grundsatz der Haftung für eigenes Verschulden war schon Gemeingut der alten Rechtssysteme. Erst die Neuzeit hat die Haftung auch auf fremdes Tun aus eigenem Verschulden erweitert.

II. Die historische Entwicklung zeigt, daß der römisch-rechtliche Grundsatz des Verschuldens sich dem deutsch-rechtlichen Grundsatz der Verursachung gegenüber im gemeinen Recht durchgesetzt und Eingang gefunden hat in die moderne Gesetzgebung.

III. Das Prinzip der strengen Schuldhaftung ist im § 831 BGB. durchaus aufrecht erhalten. Denn gerade die — aus Billigkeitsgründen — recht weit gefaßte Exculpationsmöglichkeit des Geschäftsherrn zeigt, daß nur sein Verschulden die Haftung begründen kann, und daß somit die alte römisch-rechtliche Wurzel als culpa in eligendo seu instruendo vel custodiendo durchaus beibehalten worden ist. Die Verpflichtung zu dieser Haftung selbst ist nicht abhängig vom Beweis eines sie begründenden Verschuldens, sondern tritt schon ein, ohne daß ein solches ausdrücklich behauptet zu werden braucht, und der Geschäftsherr haftet auch nicht eigentlich für ein Verschulden eines Anderen — seines Beauftragten — sondern für eigenes Verschulden, wenngleich die Schadenszufügung selbst von diesem Anderen verursacht worden ist. Zur Umkehrung der Beweislast sah sich der Gesetzgeber nur aus rein tatsächlichen Erwägungen im Hinblick auf die Forderungen und die Förderung des modernen Wirtschaftslebens veranlaßt.

IV. Die Voraussetzungen für die Begründung der Haftpflicht des Geschäftsherrn zeigt der erste Satz des § 831 BGB auf. Der Zweck der Funktion des Anderen muß danach eine Verrichtung sein, die Bestellung zu dieser Verrichtung muß generell oder speziell aber stets ausdrücklich erfolgt sein. Eine nogotiorum gestio fällt somit nicht unter die Voraussetzungen der Haftung, die ein ganz bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis des Bestellten vom Besteller voraussetzt, kraft dessen der Geschäftsherr stets in der Lage ist, seinen Willen durchzusetzen. Die Frage, ob auch ein Gläubiger des Geschäftsherrn hier als Dritter in Betracht kommt, ist zu bejahen. In Ausführung der Verrichtung muß die Schaden stiftende Handlung ferner begangen sein, d. h. in den pflichtmäßigen Aufgabenkreis des Täters fallen, und objektiv widerrechtlich muß sie erfolgt sein, wie sich aus der Fassung des § 823 BGB ergibt. Dagegen ist ein Verschulden des Täters nicht notwendig.

V. Art und Umfang des Schadens regeln §§ 842/847 BGB, die auch den immateriellen Schaden mitumfassen.

VI. Mehrere haften solidarisch; doch haftet in erster Linie der Geschäftsherr und neben ihm der Bestellte, aber nur für subjektiv deliktisches Handeln. Im Innenverhältnis kann der Geschäftsherr sich im Regreßwege an dem Bestellten schadlos halten. Zu den Personen, die neben dem Geschäftsherrn in Anspruch genommen werden können, gehört auch der Geschäftsführer aus § 831 Abs. 2. In beiden Fällen aber kann sich der Geschäftsherr exculpieren, wenn ihm der Nachweis gelingt, daß ihn hinsichtlich dieser Bestellten ein Verschulden in eligendo seu custodiendo vel instruendo nicht trifft.

VII. Die Beweislast trifft hier nicht den Geschädigten, sondern den Haftenden und zwar für das negative Moment des Mangels des ursächlichen Zusammenhanges von Schuld und Schade.

VIII. Als Haftbefreiungsgrund gilt – neben der Verjährung — im speziellen Falle der Nachweis, daß bei der Auswahl der bestellten Personen sowohl, als bei Beschaffung für Vorrichtungen und Gerätschaften sowie Leitung der Verrichtungen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet wurde, und daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

IX. Hat nun der Geschäftsführer im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtung für den Geschäftsherrn einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, so hat der Geschäftsherr den Exculpationsbeweis bezüglich des Geschäftsführers zu führen, der, wenn dieser Beweis glückt, allein haftet, falls er seinerseits bezüglich des Angestellten sich nicht ebenfalls exculpieren kann.

X. Die juristische Person haftet auf Grund des § 31 für Handlungen ihrer Organe wie für eigene Handlungen; ihr ist also in dieser Beziehung die Exculpation versagt. Bezüglich aller anderen, von diesen Organen Bestellten, ist auch der juristischen Person der Exculpationsbeweis gestattet.

Gedruckt in der Luther-Druckerei Breslau.

Lebenslauf.

Geboren am 24. November 1885 in Cosel O.-S. als Sohn des Kgl. Polizeikommissars Gottlieb Simniok und dessen Ehefrau Anna geb. Ziegert wurde ich auf die Namen Kurt, Friedrich, Oskar, Waldemar evangelisch getauft. Ich besuchte zunächst die Volksschule und dann das Johannes-Gymnasium zu Breslau, das ich mit der Reife für O II. verließ um in den Staatsdienst zu treten. Von 1909/10 genügte ich meiner Militärdienstpflicht. Den Feldzug machte ich als Offizier an verschiedenen Fronten mit Auszeichnung mit und wurde schwer und leicht verwundet. Während meiner Wiederherstellung im Lazarett bereitete ich mich auf die Reifeprüfung vor, die ich am 30. Juni 1919 am Kaiser Friedrich-Gymnasium zu Breslau bestand. Nach dem Umsturz war ich noch in der Spionage-Abwehr beim Generalkommando Breslau tätig und führte den Abschnitt Schweidnitz und Gleiwitz. Nach der Abwickelung zum 100 000 Mann-Heer trat ich mit der Organisation zur Grenzpolizei über und führte als Grenzkommissar das Kommissariat Goschütz. In gleicher Eigenschaft war ich auch im Ministerium des Inneren tätig. Infolge der Nachwirkungen meiner schweren Verwundung mußte ich jedoch 1922 aus dem Dienst ausscheiden und wurde in den Ruhestand versetzt. Im gleichen Jahre bezog ich die Universität Breslau. Seit 1915 bin ich verheiratet und habe 2 Kinder.

Lebenslauf

[illegible]